- 63. Ift die Bertretungspflicht des Gerichtsvollziehers ber beauftragenden Partei gegenüber nach den öffentlich=rechtlichen Borfchriften des A.L.R.'s II. 10. §§. 88 fig. zu bestimmen?
- IV. Civilsenat. Urt. v. 17. November 1883 i. S. A. (Al.) w. T. (Betl.) Rep. IV. 378/83.
 - I. Landgericht Halberftadt.
 - II. Oberlandesgericht Naumburg.

Aus den Gründen:

"Daß die Firma P. A. G., deren Inhaberin die Chefrau 75. G. ist, die rechtskräftig verurteilte Schuldnerin war, und daß gegen sie die Zwangsvollstreckung gerichtet werden mußte und auch gerichtet worden ist, das stellt der Berusungsrichter auf Grund des maßgebenden gerichtlichen Urteiles und der vorgenommenen Zwangsvollstreckung — ohne Rechtsirrtum — als unter den Parteien unstreitig sest. Tadurch ist also zunächst der aus §. 51 der Geschäftsanweisung für die Ges

richtsvollzieher vom 24. Juli 1879 (J.M.Bl. S. 206) entlehnte Einwand des Beklagten beseitigt, daß er — inhalts des Urteiles — zu einer Awangsvollstreckung gegen die genannte Firma, bezw. gegen deren Inhaberin überhaupt — formell — nicht befugt gewesen sei. Der Berufungsrichter stellt ferner fest, daß dem Beklagten — an sich — ein vertretbares Bersehen im Sinne bes &. 89 A.C.R. II. 10 jur Last fällt, weil er den am 20. November 1879 angenommenen Auftrag zur Awangsvollstreckung erst am 19. Dezember besselben Sahres erledigt hat, und daß auch die ursachliche Beziehung zwischen der bem Beflagten zur Laft fallenden Berfäumnis und dem für den Rläger entstandenen Schaden nicht fehle; allein er geht von der Ansicht aus, baß für die Bertretungspflicht des Beklagten deffen Eigenschaft als Gerichts= vollziehers, als eines Vollstreckungsorganes mit staatlicher Beamtenqualität, nicht das nebenbei beftehende civilrechtliche Auftragsverhältnis awischen dem Gläubiger und dem Gerichtsvollzieher maßgebend sei. Und biefer Auffassung muß man beitreten. Daß ein Gerichtsvollzieher, wie ihn die Civilprozefordnung beftellt, feine Machtbefugnis vom Staate entlehnt, einen Teil des öffentlichen Imperiums, d. i. der obrigkeitlichen Gewalt ausübt und daher — in ben Grenzen bieser öffentlichen Ge= walt - die Gigenschaft eines Staatsbeamten hat, bas erkennen bie Motive an, indem sie ihn als felbständigen "Bollstreckungsbeamten" und den Inbegriff seiner Thätigkeit als "Amt" bezeichnen,

vgl. Hahn, Materialien Bb. 1 S. 440, und das bestätigen die Gesetze und Instruktionen, indem sie seine Thätigkeit als "Amtshandlung", seine Gesamtstellung als "Amt" aufsassen und ihm alle Attribute eines Staatsbeamten, insbesondere sebenslängliche Anstellung und Pensionsberechtigung nach Maßgabe der Grundssäße für unmittelbare Staatsbeamte beilegen. Gerichtsversassungsgesetz §. 155. 156; preußisches Aussührungsgesetz zu demselben vom 24. April 1878 §. 73 sig. (G.S. S. 230); Gerichtsvollzieherordnung vom 14. Juli 1879 §. 14. 15. 23. 26. 28 (J.M.Bl. S. 206); Gesetz vom 27. März 1872, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten

¹ Rom III. Civissenate ist in einem Urteise vom 5. Juni 1883 (vgl. Entsch. des R.G.'s in Civis. Bd. 9 Kr. 106 S. 361) das Entgegengesetzt angenommen worden. Diese Entscheidung war dem IV. Civissenate dei Erlaß des obigen Urzteises noch nicht bekannt geworden.

(G.S. S. 268). Die Gerichtsvollzieher muffen an ihrem "amtlichen Wohnsite" wohnen, ein Geschäftslotal haben (b. 32 ber Gerichtsvoll= zieherordnung) und stehen unter den staatlichen Disziplinargesetten (Geset pom 9. April 1879 & 18 - G.S. S. 345). Bei folder Ausstattung ift an der Staatsbeamteneigenschaft der Gerichtsvollzieher - an fich nicht zu zweifeln. Wenn nun die Civilprozeftordnung - dieser öffent= lich-rechtlichen Qualifikation gegenüber — die Thätigkeit des Gerichts= vollziehers bei Vornahme einer Awangsvollstreckung von dem Auftrage bes Gläubigers abhängig macht; an diesen Auftrag — in Verbindung mit dem Besitze der vollstreckbaren Aussertigung — auch die formale Legitimation des Gerichtsvollziehers zur Vertretung des Gläubigers, als Auftraggebers, fnüpft; dieser Vertretung endlich — analog einer Brozekvollmacht, &. 77 C.B.D. — einen gesetlichen Umfang giebt und den - als in Vertretung des Gläubigers - vorgenommenen Handlungen des Gerichtsvollziehers rechtliche Wirkung für den Auftraggeber beilegt (§ 6. 674, 675, 676, 709, 716, 720 a. a. D., § 19, 20 ber Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher), - fo find biefe Beftimmungen nur civilrechtliche Konsequenzen aus dem der Prozehordnung zum Grunde liegenden Brinzipe des Prozesbetriebes durch die Bartei, heben aber nicht auf und berühren nicht die Eigenschaft und die Stellung, welche der Gerichtsvollzieher als Träger eines öffentlichen und Staatsamtes einnimmt. Ift bas richtia, und tann die vorgenommene amtliche Handlung - ungeachtet ihrer civilrechtlichen Folgen für die Barteien — nicht von der öffentlich=rechtlichen Stellung des Ge= richtsvollziehers losgelöft werden, so ift auch die Vertretungsverbindlichkeit in Ansehung einer solchen Amtshandlung nach den für die Staatsbeamten im allgemeinen geltenben Grundfaten (&. 68. 85 flg. A.L.R. II. 10), insbesondere nach &. 91 a. a. D. zu beurteilen, welcher bestimmt: "Jedoch findet die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetliches Mittel, wodurch den nachteiligen Folgen eines solchen Berfehens abgeholfen werden konnte, mehr übrig bleibt." Der Berufungsrichter hat daher ohne Gesetzeberletzung angenommen, daß die Vertretungspflicht bes Beklagten nur eine subsidiäre und eventuelle ist, b. h. erst burch ben Eintritt einer gewissen Voraussetzung in Wirksamkeit tritt. Der Berufungsrichter mag nach dieser Richtung hin nun zu weit gehen, wenn er den Anspruch des Klägers auf Vertretung des durch den Beklagten veranlakten Schadens abhängig davon macht, daß auch

durch Ableistung des Offenbarungseides seitens des Schuldners dessen Bermögenstofigkeit festgestellt werde. Denn einmal ist ber Offenbarungseid nur ein moralisches Zwangsmittel bei Ermittelung von Vermögensobjekten, nicht im Sinne bes &. 91 a. a. D. "ein anderes gesehmäßiges Mittel, wodurch den nachteiligen Folgen des Versehens des Beamten abaeholfen werden könnte," und dann wird felbst bei ber Anfechtungsklage — einem eminent subsidiären Rechtsmittel — zum Nachweise der Bermögensunzulänglichkeit nicht auch noch die Ableiftung des Manifestationseides seitens des Schuldners verlangt (&. 2. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1855 — G.S. S. 429, & 2 des Reichsgesetes vom 21. Juli 1879 — R.G.Bl. S. 277). Allein abgesehen von dieser Ansicht des Berufungsrichters, fo scheitert ber Anspruch des Rlägers auf Ersat des durch die Vernachläffigung des Beklagten entstandenen Schadens an der — wirksam nicht angefochtenen — festgestellten Thatsache, daß die Schuldnerin zur Zeit der Pfandung noch ein Haus und eine - angeblich — wertlose Schießbude besessen hat, und daß der Kläger seine Behauptung, daß das Haus überschuldet gewesen, durch Angabe des Wertes und der eingetragenen Schulden nicht näher begründet, auch nicht behauptet hat, daß die Schuldnerin damals außer jenen Objekten kein Bermögen mehr besessen habe, vielmehr geltend gemacht hat, daß es für seinen Anspruch an den Beklagten nicht darauf ankomme, ob noch Erekutionsobiekte vorhanden gewesen seien. Diese Ansicht des Mägers steht im Widerspruche mit der subsidiären Natur der Obli= gation auf Schadensersatz gegen den Beklagten, als staatlichen Bollstreckungsbeamten, und mit dem Inhalte des Gesetzes, wonach die Bertretung nur dann stattfindet, wenn "fein anderes gesetmäßiges Mittel mehr übrig ift, wodurch den nachteiligen Folgen des Verfehens abgeholfen werden könnte". Da feststeht, daß die Schuldnerin zur Zeit der Pfändung noch andere Vermögensobjekte besessen hat, so war es Sache bes Rlägers, sich aus diesen Objekten befriedigt zu machen; jedenfalls aber lag ihm zur Begründung seines eventuellen Anspruches an den Beklagten der Nachweis ob, daß jene Objekte kein "anderes gesehmäßiges Mittel" für die Beseitigung der nachteiligen Folgen des Versehens des Beklagten gewesen sind. Bevor nicht die vorhandenen Mittel zur Befriedigung des Beschädigten verwendet worden sind, steht ein Schabe nicht fest, und ift baher für bie subsibiare Ersapplicht die notwendige Voraussetzung nicht erfüllt.

Bgl. Präjudiz des Obertribunals 504 vom 13. August 1838 (Samml. Bb. 1 S. 206).

Hiernach war die Revision — als unbegründet — zurückzuweisen."